

Information zum Thema Hortunterbringung von Kindern mit Behinderungen

Eltern von behinderten Schulkindern werden für Eingliederungshilfemaßnahmen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), so auch für die Hortbetreuung, mit ihrem Einkommen und Vermögen herangezogen, wenn sie leistungsfähig sind.

Sie wandten sich an das MASF und MBS des Landes Brandenburg. Diese suchten nach einer Lösung und empfehlen nun, Eingliederungshilfe zum Besuch von Horten als privilegierten Tatbestand im Sinne des SGB XII zu bewilligen. Es soll der Hortbesuch für ein Schulkind während der Schulzeit als Hilfe zur angemessenen Schulbildung behandelt werden. Danach sollen die Eltern von Kindern mit einem Förderbedarf wegen einer geistigen oder körperlichen (oder Mehrfach-)Behinderung nur noch für die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhaltes - Mittagessen, Vesper – verpflichtet sein.

Der Hort ist im Land Brandenburg eine Einrichtung nach dem KitaG. Der Hortbesuch findet auch nicht während der Schulzeit statt, sondern vorher oder danach. Daher kann hier keine angemessene Schulbildung nach dem SGB XII bewilligt werden. Der Förderbedarf eines Schulkindes, den das Schulamt feststellt, spielt bei der Hortbetreuung keine Rolle. Hier geht es um den Betreuungs- und ggf. Eingliederungshilfebedarf eines Kindes nach der Schule. Daher gibt es zurzeit keine Rechtsgrundlage, nach diesem Vorschlag der Minister verfahren zu können. Zudem wird der Gleichheitsgrundsatz verletzt, wenn von anderen Eltern, deren Kinder andere Eingliederungshilfeleistungen erhalten, dafür der Einsatz von Einkommen und Vermögen verlangt wird.

Das angesprochene Urteil aus Schleswig-Holstein kann daher für das Land Brandenburg nicht herangezogen werden.

Als einzige Möglichkeit wird gesehen, dass Horte und Schule rechtlich per Gesetz zusammengeführt und dem Schulrecht unterstellt werden.